

Tierschutzgerechtes Töten von Klautentieren durch den Tierhalter

J. BAUMGARTNER, R. BINDER und J. TROXLER

1. Fragestellungen

In der Praxis stellt sich im Zusammenhang mit der Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren eine Reihe von rechtlichen und fachlichen Fragen, die im folgenden Beitrag erörtert werden sollen. Zunächst ist zwischen *Schlachtung*, der Tötung eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung (§ 4 Z 13 TSchG) und der aus anderen Gründen erfolgenden *Tötung* (jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt, § 2 Z 6 Tierschutz-SchlachtV) eines landwirtschaftlichen Nutztieres zu unterscheiden. Dieser Beitrag thematisiert ausschließlich die Tötung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sofern sie außerhalb eines Schlachthofes stattfindet und das Tier nicht zur Gewinnung von Nahrungsmitteln bestimmt ist.

Aus rechtlicher Sicht ist zunächst die Frage zu beurteilen, ob die Tötung eines Tieres in einer bestimmten Situation zulässig bzw. aus Gründen des Tierschutzes möglicherweise geboten ist. Wird diese Frage bejaht, so ist zu klären, wer berechtigt ist, die Tötung vorzunehmen und auf welche Art und Weise die Tötung zu erfolgen hat.

2. Die Tötung von Nutztieren aus der Sicht des Tierschutzrechts

2.1. Rechtsgrundlagen

Das Töten von Tieren ist durch das Tierschutzgesetz (TSchG) geregelt. Gem. § 6 Abs. 1 TSchG ist es verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Landwirtschaftliche Nutztiere sind definitionsgemäß zur „Gewinnung tierischer Erzeugnisse“ durch Schlachtung bestimmt (§ 4 Z 6 und 13 TSchG). Erfolgt die Tötung eines Nutztieres nicht zu diesem Zweck bzw. aus einem anderen Beweg-

grund, so stellt sich auch im Hinblick auf Nutztiere die Frage, ob die Tötung durch einen „vernünftigen Grund“ (§ 6 Abs. 1 TSchG) gerechtfertigt ist.

Andererseits ergibt sich aus dem Verbot der Tierquälerei (§ 5 Abs. 1 TSchG) und der Garantenstellung des Tierhalters (§§ 12, 15 TSchG), dass leidende Tiere unverzüglich getötet werden müssen, sofern ihre Behandlung nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere auch dann, wenn ihre Verwertung dadurch unmöglich wird.

Für die Tötung von Nutztieren sind aus tierschutzrechtlicher Sicht daher folgende Normen von Bedeutung:

- § 1 TSchG (**Lebensschutz**), der nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch das Leben von Tieren als geschütztes Rechtsgut anerkennt, gilt auch für landwirtschaftliche Nutztiere (§ 3 Abs. 1 und 2 iVm § 6 Abs. 1 TSchG). Aus diesem Prinzip folgt, dass das tierliche Leben der willkürlichen Disposition durch den Menschen entzogen ist.
- § 6 Abs. 1 TSchG (**Verbot der Tötung**) sieht vor, dass die Tötung eines Tieres im Einzelfall durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt sein muss. Diese Bestimmung dient damit dem *Prinzip der Lebensverlängerung* bzw. der *Lebenserhaltung*.
- § 5 Abs. 1 TSchG (**Verbot der Tierquälerei**) verbietet es, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen. § 5 Abs. 1 TSchG dient daher dem *Prinzip der Leidensvermeidung* bzw. der *Leidensverkürzung*.
- §§ 6 Abs. 4 Z 1 und 32 Abs. 1 TSchG sowie die Tierschutz-SchlachtV (**Gebot der fachgerechten Tötung**) bestimmen, dass die Tötung eines Nutztieres in jedem Fall „fachgerecht“ und unter Beachtung allfälliger Sonderbestimmungen zu erfolgen hat. Die ein-

schlägigen Regelungen dienen dem Prinzip der *Leidensminimierung*.

2.2. Das Tötungsverbot: Nutztiere und das Prinzip der Lebenserhaltung

Nutztiere stellen, was das Prinzip der Lebenserhaltung betrifft, einen Sonderfall dar, da ihre Tötung aus positivrechtlicher – nicht freilich notwendigerweise auch aus ethischer – Sicht legitim ist, sofern sie zur Gewinnung tierischer Produkte erfolgt. Erfolgt die Tötung jedoch aus anderen Gründen, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies gem. § 6 Abs. 1 TSchG gerechtfertigt ist.

Die Beurteilung des Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ setzt in jedem Anlassfall die Vornahme einer gesamthaften Güter- bzw. Interessenabwägung voraus, d.h., dass die Interessen des Tiernutzers den Interessen des Tieres bzw. des Tierschutzes gegenüber zu stellen sind. Bei der Gewichtung der Interessen auf der Seite des Tieres ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass „der Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse [darstellt]“ (ERLÄUTERUNGEN RV TSchG 2004). *Ökonomische Gründe*, wie Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis bzw. das Streben nach Gewinnmaximierung, sind *für sich allein betrachtet* nicht geeignet, das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ zu bejahen, da die einseitige Berücksichtigung materieller Interessen die Anforderungen an eine umfassende Güterabwägung nicht erfüllt.

Im Lichte dieser Grundsätze wird im Folgenden eine tierschutzrechtliche Bewertung verschiedener Fallgruppen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Tötung vorgenommen:

Mutwillige Tötung von Nutztieren

Dass auch über das Leben von Nutztieren nicht willkürlich verfügt werden darf,

Autor: Ass.Prof.Dr. Johannes BAUMGARTNER, DDr. Regina BINDER und o.Univ.Prof.Dr. Josef TROXLER, Institut Tierhaltung und Tierschutz, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 WIEN, e-mail: johannes.baumgartner@vu-wien.ac.at

zeigt sich schon darin, dass die Tötung eines Nutztieres ohne rational nachvollziehbaren Grund bzw. aus einem verwerflichen Motiv (z.B. Wut, Sadismus, Lust am Töten) den Straftatbestand gem. § 222 Abs. 3 StGB erfüllt.

Tötung „überzähliger“ Nutztiere

Für die Tötung von Tieren, für die im Rahmen der etablierten Nutzungsformen keine Verwendung besteht (z.B. Stierkälber von Milchrassen, „Herodes-Kälber“) liegt kein „vernünftiger Grund“ vor, da diese Praxis ausschließlich ökonomisch motiviert ist (so auch HIRT, A. MAISACK, Ch. u. MORITZ, J., 2003, 423). In diesem Zusammenhang gilt es, den Einsatz von „Zweinutzungsrasen“ zu forcieren; so bekennt sich auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) dazu, solchen „Zuchtzielen und Nutzungsrichtungen ihre Unterstützung zu versagen, bei denen jeweils nur ein Geschlecht genutzt werden kann oder soll, was zwangsläufig zur Tötung [der Individuen] des anderen Geschlechtes führt“ (CODEX VETERINARIUS, 1998).

Tötung „kümmernder“ Nutztiere

Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von „Kümmerern“ kann nicht angenommen werden, wenn hierfür ausschließlich ökonomische Überlegungen – nämlich das Verhältnis zwischen dem höheren Aufwand bei der Aufzucht und einem voraussichtlich geringeren Ertrag – maßgeblich sind. Die routinemäßige Tötung von Neugeborenen unter einem bestimmten Geburtsgewicht bzw. von Jungtieren unter einer bestimmten Tageszunahme ist daher als unzulässig zu betrachten. Die Tötung ist hingegen im Einzelfall gerechtfertigt bzw. sogar geboten, wenn der Zustand eines bestimmten Individuums offensichtlich mit Schmerzen oder Leiden verbunden ist bzw. wenn ein Tier eine konkrete Infektionsgefahr für die Wurfgeschwister darstellt.

Tötung als Folge einer behördlichen Beanstandung

Werden Nutztiere unter Bedingungen gehalten, die nicht den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entsprechen, so ist es als unzulässig zu betrachten, diese Tiere im Falle einer Beanstandung zu töten bzw. töten zu lassen. Das für die

Tötung kausale Motiv besteht in diesen Fällen nämlich nicht in der Verwertung der Tiere, sondern darin, sich finanzieller Aufwendungen zur Vornahme der erforderlichen Anpassungen zu entschlagen. Der Tierhalter ist in diesem Fall verpflichtet, die tierschutzrechtskonformen Haltungsbedingungen innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist herzustellen oder die tierschutzrechtskonforme Unterbringung der Tiere zu veranlassen (§ 12 Abs. 2 TSchG).

2.3. Die Tötungspflicht: Nutztiere und das Prinzip der Leidensverkürzung

Leiden Nutztiere an einer Erkrankung bzw. weisen sie eine Verletzung auf, die nach fachlichem Urteil mit einem für den Tierhalter zumutbarem Aufwand behandelt werden kann, so ist grundsätzlich – ebenso wie bei Heim- oder Begleittieren – von einer Behandlungspflicht auszugehen (vgl. § 15 TSchG). Allerdings ist der Beurteilung der Zumutbarkeit die Perspektive eines verständigen und mit den rechtlichen Werten des TSchG verbundenen *Nutztierhalters* zu Grunde zu legen, sodass ökonomischen Überlegungen größeres Gewicht zukommen kann als in nicht erwerbswirtschaftlichen Tierhaltungen.

Unter dem Aspekt der Leidensverkürzung ist es hingegen geboten, kranke oder verletzte Tiere, die nicht mehr behandelbar („austherapiert“) sind bzw. deren Behandlung einen dem Tierhalter unzumutbaren Aufwand darstellen würde, unabhängig von ihrer Verwertbarkeit unverzüglich zu töten.

Werden erhebliche Leiden eines erkrankten oder verletzten Tieres weder behandelt noch durch unverzügliche Tötung beendet, so kann davon ausgegangen werden, dass dem Tier – wenngleich durch eine Unterlassung – tierschutzrelevante Belastungen zugefügt werden. Obgleich § 5 Abs. 1 TSchG als Tätigkeitsdelikt konzipiert ist, kann auch die Beeinträchtigung eines Tieres durch Unterlassung einer einem Garanten obliegenden Verpflichtung tatbestandsmäßig sein (vgl. BINDER, 2005). Die Unterlassung der Tötung als Mittel zur Leidensbeendigung ist jedenfalls dann ungerechtfertigt, wenn überwiegend ökonomische Gründe – wie z.B. das Verstreuen

lassen der Wartefrist bei Lebensmittel liefernden Tieren – hierfür ausschlaggebend sind.

3. Anforderungen an die Durchführung der Tötung

3.1. Allgemeine Anforderungen

Ist die Tötung eines landwirtschaftlichen Nutztieres nach den oben dargelegten Gründen zulässig bzw. geboten, so darf sie auch von einer anderen Person als einem Tierarzt vorgenommen werden, sofern sie fachgerecht erfolgt (§ 6 Abs. 4 Z 1 TSchG). Eine Ausnahme vom „Tierärztevorbehalt“ ist auch für solche Fälle vorgesehen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen (vgl. § 6 Abs. 4 Z 4 TSchG).

Jede Tötung muss möglichst schonend, d.h. unter Vermeidung jeder nicht notwendigen Belastung durchgeführt werden (vgl. 32 Abs. 1 TSchG). Stehen verschiedene Betäubungs- bzw. Tötungsmethoden zur Verfügung, so ist die für die jeweilige Tierart am besten geeignete Methode zu wählen, wobei der aktuelle Wissensstand zu berücksichtigen ist. Werden dem Tier im Zusammenhang mit der Tötung Belastungen (Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst) zugefügt, die nicht notwendigerweise mit diesem Vorgang verbunden sind, so erfüllt dies den Tatbestand der Tierquälerei.

Das TSchG selbst enthält – abgesehen von den Sonderbestimmungen über die rituelle Schlachtung – keine Regelungen über Tötungsmethoden. Aus der Grundsatzregelung des für die Schlachtung und (sonstige) Tötung geltenden § 32 Abs. 1 TSchG und dem Umstand, dass eine wirksame Betäubung aus fachlicher Sicht eine Voraussetzung für eine „humane Tötung“ darstellt, ergibt sich, dass auch Nutztiere, die aus anderen Gründen als zum Zweck der Lebensmittelgewinnung getötet werden, vor der Tötung grundsätzlich zu betäuben sind. Da die TSch-SchlachtV nicht nur für die Schlachtung, sondern auch für die (sonstige) Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren gilt (§ 1 Abs. 1 Z 1 TSchG), sind die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren auch zur Tötung von Nutztieren, die keiner Verwertung zugeführt werden, anzu-

wenden. Trotzdem sollte auch bei der Tötung von Nutztieren, die aus der Lebensmittelkette ausscheiden, in Erwägung gezogen werden, die in der tierärztlichen Praxis üblichen Euthanasierungsverfahren anzuwenden.

Im folgenden Abschnitt werden die nach der TSch-SchlachtV zulässigen Betäubungs- und Tötungsmethoden dargestellt.

3.2. Betäubungsverfahren

Unter „Betäuben bzw. Betäubung“ ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Anwendung die Tiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (§ 2 Z 5 Tierschutz-SchlachtV). Die Betäubung führt i.d.R. auch zur Immobilisation der Tiere. Der Eintritt der Bewusstlosigkeit ist an folgenden Anzeichen zu erkennen:

- völlige Erschlaffung der Tiere und
- Verlust des Cornealreflexes und
- Ausfall der Atmung und
- keine Aufstehversuche und gerichtete Bewegungen.

Trotz ordnungsgemäßer Betäubung sind Muskelkrämpfe und Ruderbewegungen möglich. Das Wiedereinsetzen regelmäßiger Atemzüge zeigt den Beginn der Erholungsphase an. Diese Rückkehr regelmäßiger Atmung ist von agonaler Atmung zu unterscheiden.

Nach Z 1 Anhang C zur TSch-SchlachtV sind folgende Betäubungsmethoden zulässig:

Bolzenschussbetäubung

Bolzenschussapparate sind Geräte, aus denen mittels einer Treibladung oder Druckluft ein Bolzen eine definierte Strecke geschleudert wird, ohne das Gerät zu verlassen. Üblicherweise wird ein dünner, zugespitzter Bolzen in die Stirn getrieben und verursacht eine Gewebszerstörung von Grosshirn und Hirnstamm und eine Gehirnerschütterung. Die Betäubungswirkung ist primär eine Folge der Gehirnerschütterung (vgl. PAULSEN et al., 2001). Zudem kommt es sofort zu massiven Veränderungen der Gehirnaktivität bis hin zum Erlöschen der Gehirnaktivität innerhalb von einer Minute. Wesentlich für die erfolgreiche Betäubung ist die rasche Einwirkung von ausreichend kinetischer Energie (= Bolzen-

masse x Geschwindigkeit) und die korrekte Positionierung des Schussapparates.

Bolzenschussapparate werden für unterschiedliche Tierarten und Altersklassen in unterschiedlichen Stärken angeboten. Die Geräte müssen gemäß der Gebrauchsanleitung angewendet werden. Sie sind nach jedem Einsatz gründlich zu reinigen und regelmäßig im Abstand von zwei Jahren beim Hersteller oder einem dazu autorisierten Kontrollorgan auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kartuschen sind unter Verschluss zu halten und trocken zu lagern.

Die Verwendung des Bolzenschussapparates bei Rind, Schaf, Ziege und Schwein muss unter Anleitung einer sachkundigen Person erlernt werden. Der Bolzenschussapparat muss exakt an einer für jede Tierart genau bestimmten Ansatzstelle in einem definierten Winkel zum

Kopf fest und sicher angesetzt werden (siehe *Abbildung 1*).

Unmittelbar nach dem Bolzenschuss sind die betäubten Tiere zu töten (vgl. TVT, 2006).

Elektrobetäubung (Kopfdurchströmung)

Die Betäubungswirkung des elektrischen Stroms beruht auf einem mit Bewusstlosigkeit einhergehenden epileptischen Anfall. Die Dauer der Bewusstlosigkeit nach Elektrobetäubung ist im Vergleich zur Bolzenschussbetäubung deutlich kürzer. Der epileptische Anfall hält beim Schwein etwa 30 Sekunden an, beim Rind etwa 20 Sekunden. Die Tiere sind daher sofort nach dem Ende der Durchströmung durch Entblutung zu töten, sofern nicht eine zusätzliche Körperdurchströmung erfolgt, mit der Herzkammer-

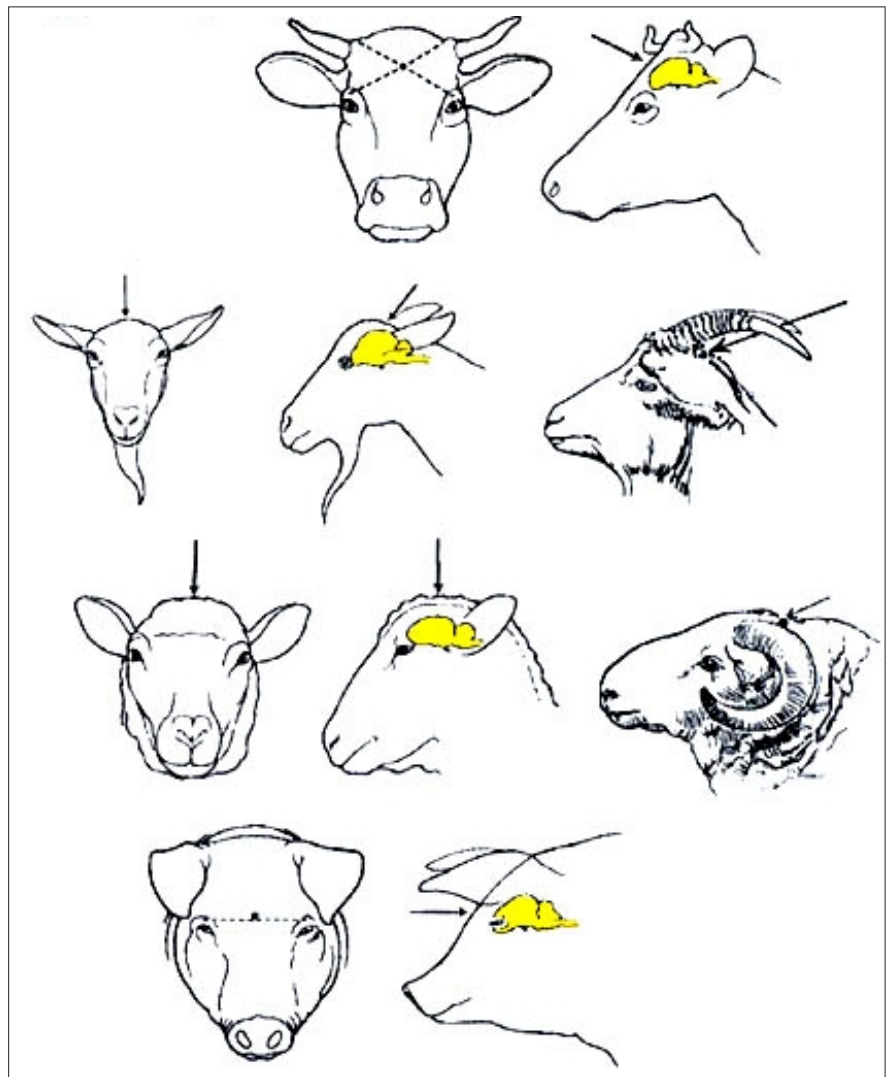


Abbildung 1: Ansatzstelle und -winkel des Bolzenschussapparates bei Rind, Ziege, Schaf und Schwein. Quelle: FAO

flimmern ausgelöst wird (vgl. SCHÜTT-ABRAHAM, 2002). Bei der Kopfdurchströmung müssen die Elektroden so am Kopf angelegt werden, dass sich das Gehirn zwischen ihnen befindet. Am günstigsten ist ein Elektrodenansatz beiderseits an den Schläfen zwischen Auge und Ohr. Ein Ansatz beiderseits am Ohrgrund ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Mindeststromstärken noch tolerabel, ein Ansatz am Nacken oder gar am Hals des Tieres nicht. Aus elektrophysiologischer Sicht wäre ein Ansatz auf den Augen optimal, dieser sollte jedoch wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr vermieden werden. Bei der reinen Kopfdurchströmung handelt es sich in jedem Fall um eine reversible Betäubung, die ein rasches Entbluten erforderlich macht.

Gemäß 3.1.3. Anhang C zur TSch-SchlachtV muss bei der Elektrobetäubung innerhalb der ersten Sekunde mindestens eine Stromstärke nach untenstehender Tabelle erreicht werden. Die angeführten Mindeststromstärken gelten für die Verwendung eines 50-1000 Hz Sinus- oder Rechteckstromes.

Tabelle: **Stromstärke bei der Elektrobetäubung**

Tierkategorie	Stromstärke [A]
Rind über 6 Monate	2,5
Kalb, Schaf, Ziege	1,0
Schwein	1,3

Der korrekte Elektrodenansatz erfordert eine gute Fixation des Tieres. Insbesondere darf die Zange beim Zusammenbrechen des Tieres mit Einsetzen des Stromflusses nicht abrutschen. Auch Elektrobetäubungsgeräte bedürfen der regelmäßigen Wartung und Pflege. Schmutzablagerungen und Verkrustungen auf den Elektroden haben isolierende Wirkung und reduzieren den Stromfluss.

Darüber hinaus ist das Gerät regelmäßig vom Elektriker auf äußere Schäden zu inspizieren und seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Kabelbrüche oder beschädigte Isolierungen innerhalb der Zange können zu Nebenstromkreisen führen. Dies kann unerkannt zu einer unzureichenden Betäubungswirkung führen.

Kohlendioxidbetäubung

Die Kohlendioxidbetäubung entspricht einer Inhalationsnarkose. Der Betäu-

bungseintritt erfolgt damit langsam (innerhalb ca. 20 sec bei Konzentrationen von 80 % CO₂). Der Beginn der Bewusstlosigkeit fällt grob mit dem Verlust des Stehvermögens zusammen. Nach diesem Zeitpunkt auftretende heftige Bewegungen erfolgen nicht mehr bei Bewusstsein der Tiere, sondern gehören zum Exzitationsstadium. Die Betäubungsdauer hängt von Kohlendioxidkonzentration und Verweilzeit ab.

Kopfschlag

Gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung (Anhang C,IV.4.) ist diese Methode nur zur Tötung von Kaninchen, Geflügel und Fischen zulässig. Dennoch empfiehlt die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz den Kopfschlag zur Betäubung von Ferkeln und Lämmern bis 10 kg, wenn die Tiere anschließend durch Entbluten sicher getötet werden (vgl. TVT, 2006). Es muss abgeklärt werden, inwieweit dieses in der Praxis häufig angewendete Verfahren bei Ferkel, Lämmern und Kitzen zulässig ist.

3.3. Tötungsverfahren

Unter „Töten bzw. Tötung“ ist jedes Verfahren zu verstehen, das den Tod eines Tieres herbeiführt (§ 2 Z 6 TSch-SchlachtV). Der Eintritt des Todes ist an folgenden Anzeichen zu erkennen:

- keine Reaktion bei Berühren der Hornhaut des Auges und
- keine Atmung mehr erkennbar und
- alle Muskeln sind vollkommen erschlafft.

Das Nichtfeststellen des Herzschlages oder ausbleibende Reaktionen auf anderweitige Berührungen, Anstoßen oder dergleichen, sind keine sicheren Todeszeichen. Auch nach minutenlangem Atemstillstand sind noch einzelne Atemzüge (Schnappatmung) möglich.

Nach Anhang D und Z 2 Anhang C zur TSch-SchlachtV sind folgende Tötungsmethoden zulässig:

Tötung durch Injektion

Ein kombiniertes Betäubungs- und Tötungsverfahren ist die Injektion eines zur Tötung zugelassenen Arzneimittels (T 61®, Barbiturate) durch einen Tierarzt. Bei intrakardialer oder intrapulmonaler Verabreichung ist eine Prämedikation mit Xylazin bzw. Stresnil erforder-

lich. Sie ist ein schonendes Verfahren zur Tötung von Tieren.

Entbluten

Grundsätzlich können alle Tierarten durch Entbluten getötet werden. Mit dem Entbluteschnitt werden die vorderen Hauptblutgefäße am Hals oder nah am Herz eröffnet, so dass in kürzester Zeit ein maximaler Blutverlust eintritt und die weitere Sauerstoffzufuhr zum Gehirn unterbunden wird. Der Entbluteschnitt muss während der Wirkungsdauer der Betäubung vorgenommen werden, und zwar so zügig, dass die Tiere nicht mehr aus der Betäubung erwachen. Das dazu verwendete Messer muss ausreichend lang und scharf sein. Ein stumpfes Messer verlangt nicht nur größeren Kraftaufwand des Ausführenden, sondern vergrößert auch die Unfallgefahr.

Rückenmarkzerstörung nach Bolzenschussbetäubung

Auch ein korrekt durchgeführter Bolzenschuss bietet keine Gewähr dafür, dass das Tier sofort tot ist. Töten ohne Blutentzug ist bei Anwendung des Bolzenschussapparates daher nur zulässig, wenn im Anschluss an den Schuss entweder das Rückenmark mechanisch zerstört wird oder mit elektrischer Herzdurchströmung Herzkammerflimmern herbeigeführt wird.

Elektrische Herzdurchströmung

Liegt bei Verwendung der Elektrobetäubungszange das Herz im Stromweg, kommt es bei Erreichen einer tierartlich und individuell unterschiedlichen Schwellenstromstärke zum Herzkammerflimmern. Der damit verbundene Kreislaufstillstand führt beim Schwein innerhalb von 25 Sekunden zum Verlust der Spontanaktivität im EEG. Bei gleichzeitigem Auslösen eines epileptischen Anfalls (Kopfdurchströmung) und von Herzkammerflimmern (Herzdurchströmung) geht die betäubungsbedingte Bewusstlosigkeit somit nahtlos in das durch den Kreislaufstillstand verursachte Koma über. Zur Tötung von Tieren muss unbedingt Wechselstrom von 50 Hz verwendet werden! Geräte und Anlagen, die mit höheren Frequenzen und wesentlich abweichenden Stromformen arbeiten, lösen selten oder nie Herzkammerflimmern aus und sind daher zur Tötung nicht geeignet.

Kugelschuss (Pistolen- oder Gewehrschuss)

Der Schuss ist so auf den Kopf oder Hals des Tieres abzugeben und das Geschoss muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Die Verletzung lebenswichtiger Organe führt den Tod herbei.

Kohlendioxid

Die Tiere müssen sofort in eine Atmosphäre von mindestens 80 Volumenprozent Kohlendioxid verbracht werden und mindestens 10 Minuten darin verbleiben.

Töten ohne Betäubung

Eine Tötung von Tieren ohne vorherige oder gleichzeitige Betäubung ist – abgesehen vom Sonderfall der rituellen Schlachtung (§ 32 Abs. 3 – 5 TSchG) – nur dann zulässig, wenn eine Betäubung unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist (Notschlachtung) oder die sofortige Tötung aus Tierschutzgründen (Leidensverkürzung) geboten ist.

3.4. Eignung der Betäubungs- und Tötungsmethoden für die einzelnen Tierarten

Tötung des Rindes

Das Betäuben mit Bolzenschussapparat und das anschließende Töten durch Entbluten oder Rückenmarkzerstörung ist beim Rind die Tötungsmethode der Wahl (vgl. TVT, 2006). Das Tier wird gehalftet und ruhig mit mäßigem Zug gehalten. Mit dem Bolzenschussapparat sollte man sich nur von oben hinten nähern. Der Ansatz für den Bolzenschussapparat liegt auf der Kreuzung der Verbindungslinie von der Mitte des Hornansatzes zur Mitte des gegenüberliegenden Auges (*Abbildung 1*). Das Tier muss unmittelbar nach dem Schuss sicher getötet werden. Beim Entbluten werden mit einem Schnitt von Ohr zu Ohr durch die Kehle (Kehl- oder Halsschnitt) alle Weichteile des Halses samt Luft- und Speiseröhre durchtrennt und dabei die Blutgefäße eröffnet. Alternativ kann der Rückenmarkzerstörer eingesetzt werden. Er wird in die Schussöffnung eingeführt und einige Male kräftig vor- und zurückgeschoben.

Bei der Tötung des Rindes mit elektrischem Strom folgt der Betäubung (Kopfdurchströmung) unmittelbar eine Durch-

strömung des Herzens. Die beiden Elektroden werden rechts und links an den Schläfen des Tieres angesetzt und für 6 - 8 sec ohne Unterbrechung fest ange-drückt (auch während des Sturzes). Direkt im Anschluss an die Kopfdurchströmung wird die Zange beiderseits unter dem Ellbogen für 8 - 10 sec fest an den Brustkorb gepresst (Herzdurchströmung). Die Entblutung kann dabei unterbleiben

Tötung des Schweins

Das Töten durch aufeinanderfolgende Kopf- und Herzdurchströmung ist beim Schwein die Methode der Wahl. Dadurch kann das hygienisch problematische und wegen der Krampfbewegungen erschwerte Entbluten entfallen. Es dürfen nur hierfür zugelassene Geräte mit ausreichend großer Betäubungszange verwendet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur das zu tötende Tier berührt und keinesfalls ein Kontakt mit stromleitenden Materialien hergestellt wird. Bei der Tötung sollten unbedingt zwei Personen zusammenarbeiten. Das Tier ist vorsichtig und ruhig an die Tötungsstelle zu geleiten. Die Ansatzstellen für die Betäubung (Kopfdurchströmung) liegen beiderseits am Ohrgrund, die Elektroden werden 8 sec fest angedrückt. Die Ansatzstellen für die Herzdurchströmung (Tötung) liegen im Bereich des Herzens beiderseits am Brustkorb (alternativ: seitliche Brustwand – Rücken oder seitliche Brustwand – Auge). Mit der Betäubungszange werden die genannten Ansatzstellen so lange gegriffen, bis der Schwanz und die Hinterbeine sich langsam strecken (vgl. TVT, 2006).

Schweine können auch durch Entbluten getötet werden, nachdem sie vorher mit einem Bolzenschuss betäubt wurden. Der Bolzenschussapparat wird 1 cm oberhalb der Verbindungslinie der Augenmittelpunkte angesetzt, wobei der Schussapparat nicht im 90° Winkel auf der Stirnplatte aufsitzt, sondern um 25° zum Rüssel geneigt wird. Zur Entblutung wird beim Schwein seitlich an der Halsbasis, zwei bis drei Finger breit vor der Brustbeinspitze, in Richtung gegenüberliegenden Schulterblatt/Schwanz eingestochen (Bruststich). Nach dem Einstich werden durch einen in der Tiefe quer durch den Brustkorb geführten Schnitt die Hauptblutgefäße eröffnet. Luft- und Speiseröh-

re bleiben bei dieser Schneidetechnik unversehrt.

Tötung von Schaf und Ziege

Schafe und Ziegen werden durch Bolzenschuss betäubt und durch Entbluten oder mit dem Rückenmarkzerstörer getötet. Der Bolzenschussapparat wird bei hornlosen Schafen in der Mitte der Verbindungslinie zwischen den Vorderseiten der Ohransätze, senkrecht zur Schädeldecke angesetzt, der Schuss erfolgt in Richtung Kehlkopf. Bei gehörnten Schafen und Ziegen liegt der Ansatz hinter der Hornbasis in der Kopfmittle und der Schuss zielt Richtung Zungenbasis/Unterkieferwinkel (siehe *Abbildung 1*). Der Entbluteschnitt erfolgt von unterhalb eines Ohres zum anderen Ohr, wobei der Messerrücken die Unterseite der Wirbelsäule trifft. Zur Tötung kann auch ein Rückenmarkzerstörer für Schafe und Ziegen eingesetzt werden. Schafe und Ziegen können auch durch elektrischen Strom betäubt und getötet werden, wobei wie beim Schwein vorgegangen wird.

Tötung von Jungtieren (Ferkel, Kitz und Lamm)

Mit einem geeigneten Gegenstand (z.B. Rundholz ca. 3 x 40 cm, Hammer, stumpfe Seite der Axt) wird ein kräftiger Schlag im Bereich über, oder unmittelbar vor dem Ohransatz ausgeführt. Die durch den Schlag ausgelöste Gehirnerschütterung verursacht die Bewusstlosigkeit des Tieres. Weil die Auftreffkraft von entscheidender Bedeutung für den Betäubungserfolg ist, muss der Schlag mit voller Wucht erfolgen. Auf keinen Fall darf auf Augen oder Nase geschlagen werden. Abzulehnen ist auch ein Verfahren, bei dem das zu tötende Tier an den Hinterextremitäten fixiert und mit Schwung gegen einen harten und festen Gegenstand (Boden, Kante) geschleudert wird. Unmittelbar nach dem Kopfschlag ist das Tier auch sicher zu töten. Der Entbluteschnitt wird von Ohr zu Ohr durch die Kehle geführt, bei Ferkeln kann stattdessen der Bruststich durchgeführt werden.

Alternativ können auch Jungtiere durch Bolzenschuss betäubt und sofort danach durch Entbluten oder Rückenmarkzerstörung getötet werden. Die Elektrobetäubung und -tötung von Ferkeln ist abzulehnen, weil Fälle bekannt wurden, wo

Tiere verschmort wurden und wieder aufwachten.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Tierhalter tragen eine besondere Verantwortung sowohl für das Wohlergehen des lebenden als auch für den Schutz des sterbenden Tieres. Wer ein Tier unter nicht behebbaren, erheblichen Schmerzen und Leiden dahinvegetieren lässt, handelt ebenso tierschutzwidrig wie jemand, der ein Tier ungerechtfertigt tötet. Auch über das Leben von Nutztieren darf nicht willkürlich verfügt werden; wird ein Nutztier zu einem anderen Zweck als zur Gewinnung von Nahrungsmitteln getötet, so muss die Tötung durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sein, wobei ausschließlich ökonomische Motive keinen Rechtfertigungsgrund darstellen.

Nur wenn die Tötung fachgerecht und unter Anwendung der für das jeweilige Tier am besten geeigneten, d.h. schonendsten Methode durchgeführt wird,

kann gewährleistet werden, dass dem Tier vermeidbare Belastungen erspart werden. Daraus folgt, dass Tiere vor der Tötung zu betäuben sind und dass die Tötung der betäubten Tiere noch im Zustand der Bewusstlosigkeit zu erfolgen hat. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung für oder gegen eine Tötung und die Wahl der geeigneten Methode mit einem Tierarzt abzusprechen. Wer nicht sicher ist, eine Tötung selbst fachgerecht durchführen zu können, muss die Tötung von einer qualifizierten Person durchführen lassen bzw. sich einer einschlägigen Schulung unterziehen.

Literatur

- BINDER, R. (2005): Das österreichische Tierschutzgesetz. Tierhaltungs-Verordnungen und alle weiteren Tierschutz-Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Edition Juridica, Kurzkomentare)
- ERLÄUTERUNGEN ZUR REGIERUNGSVORLAGE des TSchG, 446 Blg NR 22. GP
- HIRT, A., MAISACK, Ch. und MORITZ, J. (2003): Tierschutzgesetz. Kommentar. - München: Verlag Franz Vahlen

PAULSEN, P, HAGEN, U. SMULDERS, F.J.M. und KÖNIG, H. (2001): Zur Bolzenschussbetäubung von Schlachtrindern und -schweinen: anatomische Überlegungen, Wien, Tier-ärztl. Mschr. **88**, 210-218

TVT - TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (2006): Empfehlungen zum Töten von Nutztieren durch Halter und Betreuer. Merkblatt Nr. 75

TVT - TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (2001): Töten größerer Tiergruppen im Seuchenfall. Merkblatt Nr. 84

TVT - TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (1998): *Codex veterinarius*. Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere

SCHÜTT-ABRAHAM, I. (2002): Tierschutzgerechte Betäubung von Schlachttieren. www.schuett-abraham.de/schlachtung/schlachten.htm#EB

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (**Tierschutz-Schlachtverordnung**), BGBl. II Nr. 488/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 31/2006 vom 27. Jänner 2006.